

Kurztitel

Urheberrechtsschutz gegenüber USA

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 265/1907 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

15.12.1907

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

20/08 Urheberrecht

Text

I. Nach Sekt. 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 finden die Bestimmungen der Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika auf einen Bürger oder Untertan eines fremden Staates oder einer fremden Nation Anwendung, wenn der betreffende fremde Staat oder die betreffende fremde Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Genuß des Urheberrechtes auf wesentlich derselben Grundlage gewährt wie seinen eignen Bürgern. Das Vorhandensein dieser Bedingung ist von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch Kundmachung festzustellen.

Auf Grund dieser Vorschrift hat der Präsident der Vereinigten Staaten eine Kundmachung erlassen, durch die verlautbart wird, daß die erwähnte Bedingung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürger erfüllt ist.

II. Da demnach die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wird gemäß Artikel I des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, verlautbart, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, auf die nicht im Inlande erschienenen Werke von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung finden, sofern diese Werke in den Vereinigten Staaten Schutz genießen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und hat nur für die an diesem Tage noch erschienenen Werke Geltung.

Anmerkung

1. Zur Weitergeltung der V siehe § 101 Abs. 3 UrhG, BGBl. Nr. 111/1936.
2. Zum Verhältnis zum Welturheberrechtsabkommen, BGBl. Nr. 293/1982, siehe Art. XIX.

Schlagworte

RGBl. Nr. 58/1907, RGBl. Nr. 197/1895

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2018

Gesetzesnummer

10001723

Dokumentnummer

NOR12023135

alte Dokumentnummer

N2190718718R